

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3228/74 DER KOMMISSION**vom 20. Dezember 1974****zur Festsetzung des Grundbetrags der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirup und anderen Zuckerarten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2476/74 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 5, zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Ausfuhr von Sirupen und anderen Zuckerarten zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 403/74 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3189/74 ⁽⁴⁾, eingeführt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 389/74 der Kommission vom 14. Februar 1974 ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1383/74 ⁽⁶⁾, hat Durchführungsvorschriften betreffend die besondere Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirupen und anderen Zuckern eingeführt.

Die Anwendung der in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 403/74 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Grundbetrag der besonderen Ausfuhrabschöpfungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Erzeugnisse wird entsprechend den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Dezember 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 264 vom 1. 10. 1974, S. 70.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 44 vom 16. 2. 1974, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 340 vom 19. 12. 1974, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1974, S. 35.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 148 vom 5. 6. 1974, S. 10.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Dezember 1974 zur Festsetzung des Grundbetrags der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirup und anderen Zuckerarten

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	(RE/100 kg) Grundbetrag der besonderen Ausfuhrabschöpfung je 1 v.H. Saccharosegehalt (*)
17.02	Andere Zucker ; Sirupe ; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt ; Zucker und Melasse, karamelisiert : ex D. Invertzucker und andere Sirupe, ausgenommen Saccharose-Sirupe mit einem Reinheitsgrad von 97 v.H. oder weniger ⁽²⁾ und in Verpackungen mit einem Inhalt von 25 kg oder weniger ex F. Rüben- und Rohrzucker, karamelisiert	0,6750 0,6750
17.05	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker : ex C. andere, ausgenommen Sirupe und Vanillezucker in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und Melassen	0,6750

(*) Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.

(2) Der Reinheitsgrad der Sirupe wird nach Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.